



Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie II

Stadt Mayen

Abwägungsvorschläge
zu den Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

Stadt Mayen

Bearbeitung:

L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Mayen, Kaiserslautern den 10.04.2015

1 Vorbemerkungen

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)** nach § 4 Abs.1 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie II der Stadt Mayen fand mit Schreiben vom 31.10.2024 statt.

Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 11.11.2024 bis einschließlich 13.12.2024 bei der Stadtverwaltung Mayen, Fachbereich 3 -Stadtentwicklung / Planung, 3. OG während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, sowie freitags 8:00 Uhr bis 13:00) öffentlich aus.

Die Unterlagen konnten in diesem Zeitraum auch unter www.mayen.de in der Rubrik Rat und Verwaltung / Pressemitteilungen, Ausschreibungen/ Öffentliche Bekanntmachungen/Flächennutzungsplan „Änderung Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie II, Mayen“ Im Internet eingesehen werden oder über das Citrix-Share-File-System der Stadt Mayen abgerufen werden.¹

Insgesamt wurden 47 Behörden und sonstige TÖB sowie Nachbargemeinden beteiligt. Von 22 Beteiligten gingen Antworten ein.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB fand im Rahmen einer **öffentlichen Auslegung** im o.g. Zeitraum statt. Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegungen gingen nicht ein.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine tabellarische Zusammenstellung der in den Stellungnahmen enthaltenen Hinweise, Anregungen und Bedenken. Es sind nur die Stellungnahmen zusammengestellt, in denen konkrete Bedenken, Hinweise oder Einwendungen enthalten sind. In keinem Fall stehen diese der Planung grundsätzlich entgegen, sie sind aber im Hinblick auf ihre mögliche Relevanz für die Planung zu prüfen und, soweit erforderlich abzuwägen.

Dazu gehören insgesamt **19 Antworten** von Trägern öffentlicher Belange.

1. Bundeswehr (21.10.2024 (Anfrage bezüglich weiterer Daten) und 13.12.2024)
2. Fernstraßen – Bundesamt (21.10.2024, 30.10.2024 und 31.10.2024)
3. RMR Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H. (23.10.2024 und 05.11.2024)
4. Deutsche Bahn AG (24.10.2024)
5. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – untere Naturschutzbehörde (07.11.2024 und 04.12.2024)
6. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – untere Landesplanungsbehörde (14.11.2024)
7. Stadtwerke (14.11.2024)

¹ Eine erste Information wurde am 21.10.2024 verschickt. Aufgrund veralteter Unterlagen, mit einer deutlich größeren Gebietskulisse, erfolgte am 31.10.2024 eine erneute Information mit den aktuellen Unterlagen und der reduzierten Gebietskulisse gemäß Beschluss des Stadtrates vom 09.10.2024. Einige Stellungnahmen lagen zu diesem Zeitpunkt bereits vor. Sie wurden z.T., aber nicht in allen Fällen, in einer zweiten Stellungnahme korrigiert bzw. bestätigt. Da die aktuelle Gebietskulisse auch bereits in der alten Version mit enthalten war, ist aber ungeachtet dessen davon auszugehen, dass alle wesentlichen Belange, die die aktuellen Gebiete betreffen, auch in den Stellungnahmen vor dem 31.10.2024 bereits enthalten sind. Soweit erkennbar ist, dass darüber hinaus Aspekte angesprochen sind, die für die aktuelle Gebietskulisse nicht zutreffen, ist dies in den nachfolgenden Kommentierungen berücksichtigt.

8. Generaldirektion kulturelles Erbe - Erdgeschichtliche Denkmalpflege - Direktion Landesarchäologie (18.11.2024)
9. SGD Nord - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz (19.11.2024)
10. Telekom (20.11.2024 und 27.11.2024)
11. Umicore (21.11.2024)
12. Dienstleistungszentrum ländliche Raum Westerwald-Osteifel (DLR) (29.11.2024)
13. Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz (LBM) (09.12.2024)
14. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (09.12.2024)
15. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) (11.12.2024)
16. SGD Nord (11.12.2024)
17. SGD Nord Gewerbe (15.01.2025)
18. Die Autobahn West (13.12.2024)
19. Westnetz GmbH (03.02.2025)

Gemäß eingegangener Stellungnahme mit von ihnen betriebenen Anlagen nicht betroffen sind

20. PLEDOC (20.11.2024)
21. DWD (28.11.2024)
22. Vodafone (05.12.2024)

Keine Antwort ging von folgenden Beteiligten ein:

23. Stadtverwaltung Mayen Fachbereich 1 – Weltkulturerbe
24. Stadtverwaltung Mayen Fachbereich 2 (Verkehr, Ordnung, Jugend, Schulen, Sport, Soziales)
25. Stadtverwaltung Mayen Fachbereich 3-3.1 (Untere Bauaufsichtsbehörde)
26. Stadtverwaltung Mayen Fachbereich 3-3.2 (Tiefbau)
27. Stadtverwaltung Mayen, Fachbereich 3-3.3 (Liegenschaft)
28. Stadtverwaltung Mayen Fachbereich 4 (Ordnung & Grundstücks- & Gebäudemanagement)
29. Stadtverwaltung Mayen Klimaschutzmanager
30. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege
31. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie
32. Forstamt Koblenz
33. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Koblenz
34. Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.
35. Schutzpolizeiinspektion Mayen
36. Vermessungs- und Katasteramt Mayen Allgemein und Gutachterstelle
37. Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH (RMV) Verkehrsbüro/ Busdepot
38. Inexio GmbH
39. Deutsche Post DHL, Corporate Real Estate GmbH Management GmbH
40. Energienetze Mittelrhein GmbH Assetmanagement/Netzentwicklung
41. Open Grid Europe GmbH Mayen

- 42. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Mayen
- 43. Finanzamt Mayen Einheitswertstelle
- 44. Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
- 45. Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld
- 46. LSV RLP Referat Luftverkehr
- 47. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben

2 Zusammenstellung der Stellungnahmen mit konkreten Hinweisen sowie Einwendungen mit für den Bebauungsplan wesentlichen Abwägungsaspekten mit Erläuterungen und Empfehlungen zur Abwägung

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Bundeswehr (21.10.2024 (Anfrage bezüglich weiterer Daten) und 13.12.2024)	
die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Bezug 3) sind Verteidigungsbelange berührt. Die geplanten Flächen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Büchel, was zu folgender Betroffenheit führt: - Betroffenheit der Flugsicherung gem. § 18 a LuftVG: Die Windenergiezonen befinden sich im Gebiet, welches innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzrundsuch-/sekundärradar (ASR-S) des Militärflugplatzes Büchel liegt und radartechnisch erfasst wird (§18 a LuftVG). Eine flugsicherungstechnische Bewertung kann jedoch erst durchgeführt werden, wenn genaue Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen WEA) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc.) vorliegen. Um die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone zu verhindern, können einzelne WEA, abhängig vom Standort sowie weiterer Hindernisdaten, mit der Auflage - Ausrüstung mit einer bedarfsgerechten Steuerung – versehen werden, um eine Störung der ASR-S nach §18 a LuftVG auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann dies noch nicht sinnvoll geprüft werden. Die Stellungnahme lässt aber nicht erkennen, dass dieser Belang der Errichtung von Windenergieanlagen möglicherweise grundsätzlich im Weg stehen könnte.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
- Betroffenheit des Flugbetriebes gem. §14 LuftVG: Die westlichen Flächen SO 2d, SO 2c, SO 2a und SO 2b befinden sich im 8 km Puffer des MVA1 Sektors SB4. Die maximale Bauhöhe ohne Beeinträchtigung der MVA auf diesen Flächen ist 733 m NHN. Die östlichen Flächen SO 8, SO 7b und SO 7a befinden sich im 8 km Puffer des MVA Sektors SB7. Die maximale Bauhöhe ohne Beeinträchtigung der MVA auf diesen Flächen ist 594 m NHN. Ich weise darauf hin, dass bei der Maximalbauhöhe ein Puffer von 20 m vertikal, sowie 8 m horizontal angewandt wurde, um einen Änderungsantrag nach § 16 b Abs. 7 BImSchG zu berücksichtigen. Ferner liegen die ausgewiesenen Flächen innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. Jedoch können die maximalen Bauhöhen durch die Beeinträchtigung von Instrumentenflugverfahren eventuell niedriger ausfallen! Fazit: Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Faktoren/Einschränkungen ist die Errichtung von WEA in den ausgewiesenen Gebieten möglich. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im offiziellen Beteiligungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wenn genaue Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen WEA) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc.) vorliegen.	In diesem Bereich bestehen bereits Anlagen mit rd. 200 m Höhe. Auch bei einer angenommenen Anlagenhöhe neuerer Anlagen von 250 m würden nur ca. 715 m NHN erreicht. Bei einer Anlagenhöhe von 250 m würden am höchsten Geländepunkt (Kuppe im Südosten von 8: 353 m üNN) bis zu ca. 603 m erreicht und der genannte Wert um ca. 10 m überschritten. Unter Berücksichtigung eines 20 m Puffers und der erheblichen Höhenunterschiede innerhalb der Gebiete von ebenfalls um 20 m kann aber erst im Zuge der Anlagenplanung geprüft und entschieden werden, welche Anlagenhöhen genau möglich sind. Auch dazu ist eine genauere Prüfung erst auf Ebene der Anlagenplanung und Genehmigung möglich. Die Stellungnahme enthält aber keinen Hinweis, dass möglicherweise zu erwartende Auflagen der Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich im Weg stehen könnten. Gemäß der Stellungnahme stehen der Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Gebieten Belange der Verteidigung nicht grundsätzlich im Weg. Die Hinweise werden im Sinne der Information möglicher Vorhabenträger in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Eine daraus resultierende Abwägung und ggf. Anpassung/Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2. Fernstraßen – Bundesamt (21.10.2024, 30.10.2024 und 31.10.2024)	
Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem oben genannten Verfahren, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr.	Die Stellungnahme enthält keine inhaltlich abzuwägenden Belange. Das Fernstraßen-Bundesamt muss danach im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt werden. Eine Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes ist erfolgt und es wurde eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und das Fernstraßen-Bundesamt wird im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. Eine daraus resultierende Abwägung ist nicht erforderlich.
3. RMR Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H. (23.10.2024 und 05.11.2024)	
Im Schreiben vom 23.10.2024 werden eine Reihe von Leitungen als (potenziell) betroffen benannt. Nach Korrektur der Unterlagen und Reduzierung auf die Gebiete 2 (Bestand), 7 und 8 erfolgte eine erneute Stellungnahme mit Schreiben vom 05.11.2024: „ ... von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.“	Ob und ggf. wo Ausgleichsflächen benötigt werden, wird erst im Zuge der Anlagenplanung und Genehmigung erkennbar und festgelegt. In diesem Verfahren erfolgt auch eine erneute Beteiligung möglicherweise Betroffener. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Eine daraus resultierende Abwägung ist nicht erforderlich

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4. Deutsche Bahn AG (24.10.2024)	
auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen das Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. (1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen. (2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210- 3):2011-01.	Es handelt sich um allgemeine Hinweise ohne räumlich konkreten Bezug zu den geplanten Flächen. Ob überhaupt eine Betroffenheit vorliegt, wurde offenbar nicht näher geprüft. Die nächstgelegene Schienenstrecke ist sowohl von den bereits im FNP dargestellten als auch von den neu geplanten Flächen etwa 3 km entfernt und in keiner Weise betroffen. Die westlich des Gebiets 7A verlaufende Hochspannungsfreileitung

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	gehört nicht zum Netz der Deutschen Bahn, eine Betroffenheit ist auch hier nicht gegeben Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung der genannten Kriterien sind Belange der Deutschen Bahn nicht betroffen. Eine daraus resultierende Abwägung ist nicht erforderlich.
5. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – untere Naturschutzbehörde (07.11.2024 und 04.12.2024)	
Schreiben vom 07.11.2024: den Unterlagen sind bisher keine Aussagen zum Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) und zum europäischen Gebietsschutzrecht, Natura 2000 (§ 34 BNatSchG) beigefügt Von daher ist eine qualifizierte Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht möglich Da der § 6 WindBG Regelungen zum Entfallen von Naturschutz-/Umweltstandards trifft, sofern der FNP Sonderbauflächen Windenergie/ausgewiesene Windenergiegebiete darstellt, muss der Vollzug der §§ 34 und 44 BNatSchG auf der Ebene des FNP abgearbeitet werden. Die Vorhaben, die auf den ausgewiesenen Windenergiegebieten umgesetzt werden sollen, stehen fest, so dass die erforderlichen Prüfungen zum Vollzug der Naturschutzgesetze darauf ausgerichtet sein können Speziell in Bezug auf das Natura 2000 Gebiet, Vogelschutzgebiete (VSG) DE-5709-401, „Maifeld Einig-Naunheim“ wäre der Nachweis zu führen, dass WEA der heutigen Generation, mit einer Höhe von > 250 Metern, sowie Rotorkreisflächen von > 20000 m², als Anlage und im Betrieb nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgebli-	In den Gebieten 2 bestehen Anlagen. Dort ist davon auszugehen, dass entsprechende Prüfungen stattgefunden haben. Für Gebiet 7 und 8 kann neben den allgemein vorliegenden Unterlagen und einer Einschätzung auf Grundlage vorhandener Potenziale insbesondere zu Vorkommen geschützter Arten und Zielarten des Vogelschutzgebiets auch auf öffentlich zugängliche speziellere Unterlagen zurückgegriffen werden, die für den unmittelbar benachbarten Windpark Polch II vorliegen. Aussagen zum Artenschutz und zu Natura 2000 wurden darauf aufbauend in die Unterlagen eingearbeitet. Konflikte, die der geplanten Teilfortschreibung entgegenstehen könnten, ergaben sich dabei nicht.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
chen Bestandteilen (landesweit bedeutsames Rastgebiet für spezielle Limikolen) führen können Die Fragestellung muss eindeutig und zweifelsfrei mit einem „nein“ beantwortet werden können (siehe europarechtliches Vorsorgeprinzip) In Bezug auf das geplante Gebiet mit der Ziffer 4 1st aufgrund der vorhandenen Strukturen (reich strukturierte und lange Wald-/Offenlandgrenzen) anzunehmen, dass artenschutzrechtliche Thematiken (Greife, Fledermäuse) des§ 44 BNatSchG abzuarbeiten sind In Bezug auf geplante Flächenausweisungen im Offenland ist voraussichtlich das Thema der Offenlandarten (Stichwort Feldlerche) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 BNatSchG) zu bearbeiten Der § 44 BNatSchG entfaltet auch Relevanz für die Raststätten des Kiebitzes, innerhalb des VSG Er ist nicht im VSG Steckbrief als Zielart aufgelistet, jedoch im VSG Standarddatenbogen und auch real in der Fläche als windenergiesensibler Rastvogel anzutreffen. Schreiben vom 14.11.2024: wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07 11 2024, Az N-70-2024-31668, zur vorherigen TOB-Beteiligung in derselben Sache Die Ausführung zu dem ursprünglich geplanten Bereich Nr 4 in der Gemarkung Kürrenberg, der nun entfallen soll, ist nun nicht mehr Gegenstand unserer Stellungnahme Der übrigen Inhalt unserer Stellungnahme vom 07 11 2024, bleibt vollinhaltlich aufrechterhalten.	Gebiet Nr.4 ist nicht (mehr) Gegenstand der Teilfortschreibung, die Bedenken sind damit für die aktuelle Planung nicht relevant (siehe ergänzende Stellungnahme 14.11.2024).) Die Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung werden in Begründung und Umweltbericht um die genannten Belange des Artenschutzes und Natura 2000 ergänzt und liegen im Entwurf für die Beteiligung nach § 3 und §4 Abs. 2 BauGB vor.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – untere Landesplanungsbehörde (14.11.2024)	
die Stadt Mayen sieht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für Rheinland-Pfalz die Notwendigkeit, weitere Flächenausweisungen für Windenergieanlagen zu prüfen und in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Derzeit sind im Flächennutzungsplan der Stadt Mayen im Bereich „Kürrenberg“ 3 Teilflächen mit zusammen ca. 22 ha als Sonderbaufläche Wind dargestellt. Daran geknüpft ist gleichzeitig ein Ausschluss von Anlagen im übrigen Stadtgebiet. Weitere Windenergiegebiete sind auf Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig. Nun soll geprüft werden, ob, wo und in welchem Umfang weitere Standorte als „Sonderbaufläche Wind“ bzw. „Sonstiges Sondergebiet“ dargestellt werden können. Die Stadtverwaltung Mayen sieht diesbezüglich 3 weitere, zum Teil in Teilflächen gegliederte Bereiche mit insgesamt ca. 43 ha Fläche als mögliche Standorte vor: „Spurzem“ (Fläche 7A und 7B, insgesamt ca. 16 ha) sowie „Auf Lend“ (ca. 27 ha). Diese Flächen sind Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung des FNP Windenergie II der Stadt Mayen. Einordnung der Stadt Mayen nach dem LEP IV: Laut Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) liegt die Stadt Mayen im ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur. Mayen liegt in einem klimaökologischen Ausgleichsraum, im landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft sowie im landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus. Einordnung der Plangebiete nach Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP 2017): 1) Spurzem Im klimaökologischen Ausgleichsraum (nur Fläche 7B) 2) Auf Lend Im nördlichen Bereich im Regionalen Grünzug Im nördlichen Bereich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vollständig im klimaökologischen Ausgleichsraum	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine reine Auflistung bestehender Ziele und Grundsätze ohne Prüfung der möglichen Relevanz für die geplante Flächendarstellung.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
unmittelbar nördlich grenzt ein Vorranggebiet Rohstoffabbau an unmittelbar nordöstlich grenzt ein Vorranggebiet Windenergienutzung an Starkregen Gemaß dem Länderübergreifenden Bundesraumordnungsplan Hochwasser sind wir gem. 1 1 1 (Z) und 1 2 1 (Z) gehalten, uns vorliegende Informationen zu Starkregenereignissen vorzutragen 1) Spurzem Gemäß der Starkregenkarte des LFU RLP 1st das Plangebiet punktuell als Staufläche bei Starkregenereignissen (SRI10, 4h) mit 5 bis< 10 cm Wassertiefen ausgewiesen Wir bitten ggf. um die Beteiligung der Regionalstelle Wasserwirtschaft bei der SGD Nord als zuständige Behörde für eine abschließende Beurteilung 2) Auf Lend Gemäß der Starkregenkarte des LFU RLP 1st das zentrale und südliche Plangebiet als Staufläche bei Starkregenereignissen (SRI10, 4h) mit 10 bis< 30 cm Wassertiefen ausgewiesen Wir bitten ggf. um die Beteiligung der Regionalstelle Wasserwirtschaft bei der SGD Nord als zuständige Behörde für eine abschließende Beurteilung Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen Als landschaftsbestimmende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Z49 RROP 2017) befinden sich Im Umkreis von 10 km um die Plangebiete Genovevaburg in Mayen, die St Georgskapelle und die Pfarrkirche in Polch in 3-5 km Entfernung zu den jeweiligen Plangebieten befindet sich die Gemeinde Monreal mit einem regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlichen und kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskern (Z-50-Anlage des RROP 2017)	Lage und Ausprägung der genannten Abfluss- und Stauflächen wurden anhand der genannten Karten geprüft. Sie liegen danach in räumlich begrenzten Hangmulden. Konflikte lassen sich ohne weiteres im Rahmen der genauen Standortwahl bei der Anlagenplanung vermeiden. Der Flächennutzungsplan macht dazu keine genaueren Vorgaben. Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine reine Auflistung bestehender Anlagen ohne Prüfung der möglichen Relevanz für die geplante Flächendarstellung.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Rechtliche Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes - 1. Teilfortschreibung des Kapitels 3.2 Erneuerbare Energien (Entwurf vom 21.06.2024). G 148 Außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung und der Vorranggebiete Repowering des regionalen Raumordnungsplans sowie der Ausschlussgebiete des LEP IV soll eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden Z 148 a In Vorranggebieten Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen Bei Überlagerungen von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Grundwasserschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ gefährdet werden Der Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat auch in Vorranggebieten Windenergienutzung eine hohe Bedeutung und ist Im konkreten Einzelfall in Einklang zu bringen Z 148 C In den nicht als Ausschlussgebieten festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufe 3) sowie In einem Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Bereiche der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (5 km- Pufferzone um Stufen 1 und 2) sollen Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist in diesen Bereichen dann auszugehen, wenn die Windenergieanlage In einem Bereich mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial für eine dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) nach Z 49 errichtet werden soll	Die vorgesehene Teilfortschreibung verfolgt genau diesen Grundsatz. Es sind keine Überlagerungen mit Vorranggebieten zu erwarten. Die geplanten Flächen liegen innerhalb des 5 km Puffers und Fläche 8 auch innerhalb einer nicht als Ausschlussgebieten festgelegten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufe 3) Es bestehen allerdings speziell in dem potenziell kritischen Bereich unmittelbar östlich Fläche 8 bereits Windenergieanlagen und weitere sind dort geplant. Eine erhebliche neue bzw. zusätzliche Beeinträchtigung ist daher, und auch unter Berücksichtigung der Sichtverschattung durch Wald und Relief nicht zu erwarten.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften tritt der Schutz der Kulturlandschaft sowie der dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) nach Z 49 hinter das überragende öffentliche Interesse der Errichtung und des Betriebs erneuerbarer Energien zurück. Z 148 e Die Grenzen der Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering sind eingehalten, wenn der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teile von Windenergieanlagen ist - soweit rechtlich möglich - zulässig (Rotor-Out-Regelung). Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Landeswindenergiegebietegesetz Das Landeswindenergiegebietegesetz (LW1ndGG) vom 18. März 2024 setzt die Vorgaben des WindBG des Bundes für das Land Rheinland-Pfalz um, spätestens bis zum 31. Dezember 2027 landesweit 1,4 % der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Alle Planungsgemeinschaften werden dazu verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 % der Regionsfläche als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen (Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG) auszuweisen. Bewertung der Flächen der geplanten „Teilfortschreibung Windenergie II der Stadt Mayen“ Die vorliegende Planung zielt auf die Umsetzung der Vorgaben des Landeswindenergiegebietegesetzes. Prinzipiell sind die o. a. aufgeführten rechtlichen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes - 1. Teilfortschreibung des Kapitels 3.2 Erneuerbare Energien (Entwurf vom 21.06.2024) zu beachten und zu berücksichtigen.	Dieses Ziel ist im Maßstab des Flächennutzungsplans nicht relevant. Eine analoge Regelung gilt aber auch für den Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Zulässigkeit von Anlagen. Die Vorgabe für die Planungsgemeinschaften hat für den Flächennutzungsplan keine unmittelbare Bedeutung. Es ist ohne weiteres möglich, auch unabhängig von der Ausweisung in Raumordnungsplänen Flächen darzustellen. Im vorliegenden Fall ist dies vor allem auch deshalb sinnvoll, um klarzustellen, dass die im Flächennutzungsplan noch vorgesehene bauliche Nutzung nicht bzw. nur teilweise realisiert werden kann und soll und somit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr im Weg steht. Die Bewertung bestätigt, dass Belang der Raumordnung der Ausweisung der geplanten Gebiete nicht entgegenstehen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Das Plangebiet „Spurzem“ (Flachen 7A und 7B) ist aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung unbedenklich. Es ist jedoch von der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine weitere Ausweisung aufgrund der flächenmäßigen Beschränkungen auf ca. 22 ha als Sonderbaufläche Wind im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mayen prinzipiell zulässig ist. Bezüglich der Flächen „Auf Lend“ (Fläche 8) sehen wir die Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzuges aus Z 53 RROP aufgrund der Festlegung eines unmittelbar angrenzenden Vorranggebietes Windenergie als bereits geprüft und somit nicht beeinträchtigt an. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzung kann abschließend von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz beurteilt werden. Zudem stellt sich aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht die Frage, weshalb das Plangebiet für neu zu errichtende WEA unmittelbar an ein ausgewiesenes Vorranggebiet Windenergienutzung angrenzt (und die Anlagen nicht in einem solchen Vorranggebiet Windenergie errichtet werden sollen)? Zudem ist auch für das Plangebiet „Auf Lend“ von der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine weitere Ausweisung aufgrund der flächenmäßigen Beschränkungen auf ca. 22 ha im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mayen prinzipiell zulässig ist. Zur abschließenden Beurteilung der materiellen Betroffenheit der benannten Z49 und Z50 des RROP 2017 ist die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zu beachten. Die o a Ziele und Grundsätze der 1. Teilfortschreibung des Kapitels 3.2 Erneuerbare Energien (Entwurf vom 21.06.2024) sind zu beachten und zu berücksichtigen.	Mit der flächenmäßigen Beschränkung auf 22 ha kann hier nur die diesbezüglich bestehende Vorgabe des Flächennutzungsplans gemeint sein. Es ist aber ja gerade Ziel des Verfahrens, diese Begrenzung aufzuheben und auch darüber hinaus Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bewertung hinsichtlich der nicht gegebenen erheblichen Betroffenheit des Regionalen Grünzugs entkräftet mögliche diesbezügliche Bedenken. Die Landwirtschaftskammer wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Erhebliche grundsätzliche Bedenken bestehen danach nicht. Das ausgewiesene Vorranggebiet nordöstlich der Fläche 8 ist bereits weitgehend durch bestehende Anlagen des Windparks Polch belegt und liegt zudem auch nicht innerhalb der Flächen der Stadt Mayen. Die vorgesehenen Sondergebiete zielen darauf ab, darüber hinaus und räumlich gebündelt die Errichtung weiterer Anlagen zu ermöglichen und insbesondere auch dort noch vorhandene bauplanungsrechtliche Hindernisse zu beseitigen. Der sachliche Hintergrund dieses Hinweises ist nicht ersichtlich. Die genannten 22 ha entsprechen der derzeitigen Größe der Sondergebietsausweisungen im Flächennutzungsplan. Die Teilfortschreibung zielt ja gerade darauf ab, diese Beschränkung zu erweitern, um weitere Standorte zu ermöglichen. Die GDKE Direktion Bau- und Kunstdenkmalspflege wurde beteiligt, gab aber keine Stellungnahme ab. Wie dies auch im Anschreiben vom 31.10.2024 für diesen Fall ausdrücklich festgehalten wird, wird

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Mayen bezüglich der geplanten „Teilfortschreibung Windenergie II“ die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG zu beantragen hat.	daher davon ausgegangen, dass keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Eine landesplanerische Stellungnahme wird beantragt. Eine Betroffenheit von Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die der geplanten Ausweisung entgegenstehen ist aus der Stellungnahme nicht erkennbar.
7. Stadtwerke (14.11.2024)	
wir machen darauf aufmerksam, dass es sich hier um einen Außenbereich handelt. Es ist kein Löschwasserschutz vorhanden. Der nächste Hydrant findet sich an der Ortsrandlage von Alzheim (Kapelle). Weiterhin machen wir darauf aufmerksam das sich in dem Bereich eine Haupttransportleitung der Stadtwerke Mayen befindet, die u.a. auch das Industriegebiet Brämacker mit Wasser versorgt. Die notwendigen Planunterlagen haben wir diesem Schreiben beigelegt.	Aspekte des Brandschutzes können erst im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft werden. Es ist grundsätzlich aber der Normalfall, dass an den meist siedlungsfernen Standorten für Windenergieanlagen kein bestehender Hydrant in unmittelbarer Nähe zu Verfügung steht. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Anlagengenehmigung eine der Situation angepasste Lösung möglich ist und durch Auflagen auch abgesichert wird. Die in den Plänen verzeichnete Leitung liegt entlang bestehender Wege. Sie ist bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen, lässt aber keine wesentlichen Erschwernisse erwarten.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Aspekte des Brandschutzes können erst im Anlagengenehmigungsverfahren sinnvoll geprüft und ggf. durch entsprechende Auflagen abgesichert werden. Ein Hinweis auf die Leitungstrasse wird im Flächennutzungsplan aufgenommen. Konsequenzen für die Darstellung und inhaltliche Ausgestaltung der Sondergebiete im Flächennutzungsplan ergeben sich daraus nicht. Eine daraus resultierende Abwägung ist nicht erforderlich.
8. Generaldirektion kulturelles Erbe - Erdgeschichtliche Denkmalpflege - Direktion Landesarchäologie (18.11.2024)	
wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Gegen Ihr Bauvorhaben bestehen daher seitens der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Da über die Flächennutzungsplanung nicht festgelegt wird an welcher Stelle die einzelnen Windkraftanlagen genau errichtet werden, bitten wir um weitere Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz oder bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu Eingriffen in den Boden ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.	Die Stellungnahme weist allgemein darauf hin, dass geologisch bedingt eine etwas erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, bei Bauarbeiten auf erdgeschichtlich relevante Fossilien zu stoßen. Diese steht aber der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich im Weg. Eine erneute Beteiligung der Generaldirektion erfolgt im Zuge der Anlagengenehmigung. Es kann dann auf Grundlage genauerer Unterlagen geprüft werden, ob neben den allgemeinen Meldepflichten im Fall eines Fundes weiter gehende Auflagen für eine fachliche Begleitung als angemessen und notwendig gesehen werden. In jedem Fall geht es aber nicht darum, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich ist, sondern darum, ggf. auftauchende Funde fachgerecht zu bergen und zu sichern. Diesbezügliche Festlegungen im Flächennutzungsplan sind weder sinnvoll noch möglich.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2. Punkt 1 entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich	Ein Hinweis auf potenziell fossilführende geologische Schichten wird im Flächennutzungsplan aufgenommen. Konsequenzen für die Darstellung und inhaltliche Ausgestaltung der Sondergebiete im Flächennutzungsplan ergeben sich daraus nicht. Eine daraus resultierende Abwägung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9. SGD Nord - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz (19.11.2024)	
bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist die Betroffenheit der beanspruchten Fläche bei Starkregen mithilfe der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zu prüfen: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten Die Windkraftanlagen dürfen sich nicht negativ auf die Abflusssituation bei Starkregen auswirken und zu keiner Verschlechterung für die Unterlieger führen. Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Mayen wegen Teilfortschreibung ‚Windenergie II‘ aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Die Betroffenheit wurde geprüft und wird in dem vorzulegenden Umweltbericht noch näher dargestellt. Abflüsse und Staus liegen in räumlich begrenzten Hangmulden. Konflikte lassen sich ohne weiteres im Rahmen der genauen Standortwahl bei der Anlagenplanung vermeiden. Der Flächennutzungsplan macht dazu keine genaueren Vorgaben. Ein Hinweis auf partiell vorhandene Starkregenabflüsse wird im Flächennutzungsplan aufgenommen. Konsequenzen für die Darstellung und inhaltliche Ausgestaltung der Sondergebiete im Flächennutzungsplan ergeben sich daraus nicht. Eine daraus resultierende Abwägung ist nicht erforderlich.
10. Telekom (20.11.2024 und 27.11.2024)	
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den konkreten WEA-Planungen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Die Betroffenheit von Leitungen kann erst im Zuge der Anlagenplanung genauer geprüft und berücksichtigt werden. Wesentlich für den Flächennutzungsplan ist an dieser Stelle, dass offenkundig nicht zu erwarten ist, dass Leitungen der Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich entgegenstehen. Ein allgemeiner Hinweis auf im Gebiet vorhandene Leitungen der Telekom wird im Flächennutzungsplan aufgenommen. Konsequenzen für die Darstellung und inhaltliche Ausgestaltung der Sondergebiete im Flächennutzungsplan ergeben sich daraus nicht. Eine daraus resultierende Abwägung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11. Umicore (21.11.2024)	
in Beantwortung Ihrer Anfrage teilen wir mit: In der Vergangenheit wurde die Firma Umicore im Zusammenhang mit Fragestellungen zum Altbergbau von Ihnen als Träger öffentlicher Belange angefragt / beteiligt. Zwischenzeitlich hat Umicore jedoch die eigenen vorhandenen Daten digitalisiert und den Bergbaubehörden zu Verfügung gestellt, wodurch die Behörden Zugriff auf die notwendigen Daten haben. Alle Daten, die bei einem Planungsverfahren als relevant für eine Stellungnahme im Sinne von § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB wären, nämlich aus dem historischen Bergbau resultierende kennzeichnungspflichtige Flächen und Strukturen, liegen jetzt bei dem Bergamt. Wir möchten Sie deshalb darum bitten, uns zukünftig nicht in künftigen Planungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2. BauGB zu beteiligen. Eine Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg ODER des Landesamts für Geologie und Bergbau als Träger öffentlicher Belange bei Planungsverfahren ist insoweit ausreichend. Sollte die zuständige Behörde relevante bergbauliche Altlasten bei einem Planungsverfahren identifizieren, werden wir auf entsprechende Anfrage selbstverständlich weitere relevante Informationen zu Verfügung stellen. Für Fragen oder zukünftige Anfragen für weitere Informationen zu unserem historischen Bergbau stehen wir Ihnen weiterhin unter altbergbau@umicore.com zur Verfügung. Es werden von der Fa. Umicore Mining Heritage GmbH oder Umicore NV/SA in Zukunft keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr stattfinden.	Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine für die Planung möglicherweise zu berücksichtigenden Sachverhalte benannt. Das Landesamt für Geologie und Bergbau wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und Umicore wird im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. Eine daraus resultierende Abwägung ist nicht erforderlich.
12. Dienstleistungszentrum ländliche Raum Westerwald-Osteifel (DLR) (29.11.2024)	
aus flurbereinigungs- und siedlungsbehördlicher, sowie aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken zur o.g. Änderungsplanung zum FNP der Stadt Mayen. Redaktionelle Hinweise: 1. In der Begründung ist auf S.8 in der letzten Textzeile vor der Grafik ein Verweis auf 3.3 genannt. U.E. müsste hier 3.4 stehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf den zur Beteiligung vorgelegten Erläuterungstext. Die Unterlagen müssen im weiteren Verfahren ohnehin noch in wesentlichen Punkten ergänzt werden. Im Zuge dieser

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2. Ähnlich auf S.17: - Im ersten eingerückten Abschnitt müsste u.E. statt 3.3.2 --> 3. 4. 2 stehen. - Im zweiten eingerückten Abschnitt müsste u.E. statt 3.3.3 --> 3. 4. 3 stehen. Wir bitten um Überprüfung.	Überarbeitung werden auch die genannten Fehler korrigiert. Inhaltliche und möglicherweise abwägungsrelevante Konsequenzen ergeben sich daraus nicht. Redaktionelle Fehler des vorliegenden Textes werden im Zuge der weiteren Bearbeitung korrigiert.
13. Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz (LBM) (09.12.2024)	
aus straßenbaubehördlicher Sicht bestehen gegen den geplanten Flächennutzungsplan grundsätzlich keine Bedenken. Die Bauverbotszonen an klassifizierten Straßen sind einzuhalten. Sollten Erschließungen über klassifizierte Straßen vorgesehen werden, sind diese ebenso mit uns abzustimmen. Es ist die Autobahn als Straßenbaulastträger mit einzubinden (BAB 48). Zudem ist im Bereich der B 262 zwischen Mayen und der A 48 AS Mayen ein 3-streifiger Ausbau geplant (Fläche 7b und 8 im FNP). Der anhängende Planfeststellungsbeschluss ist zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die einschlägigen Bauverbotszonen wurde bei der Gebietsabgrenzung berücksichtigt und ggf. auch im Zuge der Anlagenplanung und Genehmigung noch einmal maßstäblich genauer geprüft. „Die Autobahn“ wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Die aktuellen Abgrenzungen der Bauverbotszonen beruhen auf dem Bestand. Im Fall eines Ausbaus um eine Spur können sie sich in Größenordnungen von einigen Metern erweitern. Dies ist im Flächennutzungsplan maßstabsbedingt nicht zuverlässig darstellbar. Sofern Anlagen überhaupt so nahe an die Straße heranrücken sollten, ist eine Prüfung der Betroffenheit nur im Zuge der Anlagengenehmigung möglich und sinnvoll. Die in der Stellungnahme genannten Ausbaumaßnahmen an der Bundesstraße sind im Verhältnis marginal und maßstäblich im Flächennutzungsplan nicht genau darstellbar. Sie können erst im Zuge der Anlagenplanung geprüft und berücksichtigt werden

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	und gelten unabhängig von der genauen Abgrenzung der Sondergebiete. Auf eine genaue Anpassung der Abgrenzung an die geplante Erweiterung wird daher verzichtet.
14. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (09.12.2024)	
wir wurden von Ihnen an der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mayen im Bereich Windenergie (Flächennutzungsplanteilfortschreibung Windenergie II) beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten. Den uns vorgelegten Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass zusätzlich zu den bisherigen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen Wind ausgewiesenen ca. 22 ha weitere ca. 43 ha Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Wind ausgewiesen werden sollen. Diese neuen Sondergebiete gliedern sich in zwei Teilbereiche, liegen beide nördlich der A 48 und werden durch die B 262 getrennt. Diese beiden Bereiche unterliegen aktuell einer ackerbaulichen Nutzung. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mayen für den Bereich Windenergie vorgebracht. Wir bitten im weiteren Verfahren nachfolgend aufgeführte Punkte zu beachten: Die Standorte der Windenergieanlagen sollten nahe an Bewirtschaftungsgrenzen bzw. an Wege geplant werden, um die Durchschneidungsschäden der landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst zu minimieren. Auf agrarstrukturelle Belange ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die elektrischen Versorgungsleitungen entlang der Wirtschaftswege sollten mindestens 1,00 Meter tief verlegt werden, um die hiervon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.	Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die weiteren Hinweise zielen bereits auf die Anlagenplanung ab. Der Flächennutzungsplan kann dazu keine genaueren Vorgaben machen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Während der Baumaßnahme ist zu erwarten, dass zahlreiche Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauverkehr genutzt werden müssen. Demzufolge halten wir die Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege vor Beginn der Baumaßnahme für erforderlich. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind von und zu Lasten des Bauträgers zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Wir empfehlen den Abschluss eines Wegemitbenutzungsvertrages zwischen dem Projektträger und der bzw. den betroffenen Gemeinden. Wir regen an, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen. Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, gehen wir davon aus, dass Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt und entschädigt werden. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen. Wir fordern, dass bei Einstellung des Betriebes der Windkraftanlagen ein vollständiger Rückbau der Fundamente und der für die Windenergieanlagen erstellten Zuwegungen erfolgt. Nur so ist wieder eine ungehinderte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gegeben. Weitere Anregungen/Bedenken werden unsererseits nicht vorgetragen.	Die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise werden in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Konsequenzen für die Darstellung und inhaltliche Ausgestaltung der Sondergebiete im Flächennutzungsplan ergeben sich daraus nicht. Eine daraus resultierende Abwägung ist nicht erforderlich.
15. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) (11.12.2024)	
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche des Flächennutzungsplanes "Änderung Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie II" teilweise im Bereich der auf	Aus der Stellungnahme ergeben sich keine direkten Hinweise auf mögliche Gefährdungen durch aktiven Bergbau z.B. in Folge von Bergsenkungen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Rautenstrauch" und "Richard" liegen. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für die Gemarkungen Allenz und Polch untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert ist. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preussischen Bergrechts verpflichtend ist (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Boden und Baugrund – allgemein: Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene	Die Beachtung einschlägiger Regelwerke zum Umgang mit dem Boden sowie Baugrunduntersuchungen sind Sache der Anlagenplanung und Genehmigung. Festlegungen im Flächennutzungsplan sind weder sinnvoll noch möglich.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Einwände des Landeserdbebendienstes: Das LGB betreibt den Erbebedienst des Landes Rheinland -Pfalz. Dieser dient dem vorbeugenden Bevölkerungsschutz durch die Erhebung, Auswertung und Warnung vor Erschütterungen, die durch Erdbeben ausgelöst werden. Entsprechende Informationen werden auch über KATWARN abgesetzt. Die Erdbebenmessstationen werden durch den Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigt, z.T. soweit, dass sie ihre Funktion nicht mehr hinreichend erfüllen können und die Anzahl der registrierten Erdbeben sinkt. Dies führt zu einer deutlichen Verminderung der Detektionsfähigkeit von schwachen Erdbeben, insbesondere für die inzwischen nachgewiesenen "vulkanogene Beben" im nördlichen Rheinland-Pfalz. So treten in Abständen unter etwa 5 km zu Windkraftanlagen relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügels harmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken. Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten. Daher geht das LGB inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen Windenergieanlagen (WEA) geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzzadien gibt. Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor. Erdbebenmessstationen des Landeserdbebendienstes Rheinland -Pfalz sind von den geplanten Standorten insoweit betroffen, da hier die Entfernung z.T. unter 10 km liegt, wie bei der Messstation Burg Pyrmont (Code PYRM). Hier beträgt die minimale Entfernung 7 km. Da dem LGB bereits Gutachten zu möglichen Störeinflüssen durch geplante Windparks vorliegen ist hier nicht mit einer signifikanten Störung der Erdbebenstation PYRM in dieser Entfernung nach Errichtung von weiteren Windkraftanlagen zu rechnen. Dies ist hier erst unterhalb von 5 km der Fall.	Das Landesamt legt dar, dass eine mögliche Beeinträchtigung von Messstellen des Landeserdbebendienstes geprüft wurde und aufgrund der gegebenen Abstände nicht erwartet wird. Dieser Belang steht somit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragekatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aktivitäten sind erst im Zusammenhang mit der genaueren Anlagenplanung sinnvoll durchzuführen und Gegenstand eigenständiger Verfahren und gesetzlicher Regelungen. Regelungen im Flächennutzungsplan sind weder sinnvoll noch möglich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Konsequenzen für die Darstellung und inhaltliche Ausgestaltung der Sondergebiete im Flächennutzungsplan ergeben sich daraus nicht. Eine daraus resultierende Abwägung ist nicht erforderlich
16. SGD Nord (11.12.2024)	
Nach Beteiligung der Fachreferate der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord (Abteilung 4) wird wie folgt Stellung genommen: I. Referat 41: Obere Landesplanungsbehörde Für die Bauleitplanungen der Stadt Mayen werden die Belange der Raumordnung und Landesplanung in den Verfahren nach § 4 BauGB von der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wahrgenommen.	Die untere Landesplanungsbehörde wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Auf die Notwendigkeit einer landesplanerischen Stellungnahme wird auch dort hingewiesen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Für die Flächennutzungsplanänderung ist eine landesplanerische Stellungnahme (§ 20 Landesplanungsgesetz) erforderlich, die von der unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abzugeben ist und die der Zustimmung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der LVO über die Zuständigkeit nach § 20 Landesplanungsgesetz der oberen Landesplanungsbehörde bedarf. Nach Kenntnis von Referat 41 liegt diese landesplanerische Stellungnahme noch nicht vor. Referat 41 wird sich im Rahmen der Zustimmung zur landesplanerischen Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz mit den Planungsabsichten der Stadt Mayen befassen. Ansprechpartnerin im Referat 41 ist Frau Basche, Durchwahl – 2151 II. Referat 42: Obere Naturschutzbehörde Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen stellt die obere Naturschutzbehörde (ONB) fest, dass förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete nicht betroffen sind. Aus Sicht der ONB bestehen vor diesem Hintergrund gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes erfolgt im vorliegenden Verfahren gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 09. Dezember 2005 „Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung“ durch die untere Naturschutzbehörde (UNB). Es ist deshalb sicherzustellen, dass die UNB in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz im Verfahren beteiligt wird und Gelegenheit zur Äußerung erhält. Ansprechpartnerin im Referat 42 ist Jana Untiedt, Durchwahl – 2101 III. Referat 43: Bauwesen: Es wird darauf hingewiesen, dass Referat 43 im weiteren Verfahren die zuständige Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungsplanänderung ist.	Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (siehe Nr.5).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Für die Genehmigungsfähigkeit ist im weiteren Verfahren die Erstellung eines Umweltberichts gemäß Anlage 1 zum BauGB erforderlich. Zur Nachvollziehbarkeit der ausgewählten Flächenpotentiale (Alternativenprüfung) wird um Übersendung der Potentialstudie (INGENIEURGESELLSCHAFT DR.SIEKMANN + PARTNER MBH (2023)) gebeten. Ansprechpartnerin im Referat 43 ist die Unterzeichnerin Frau Wenke, Durchwahl – 2095	Der zur frühzeitigen Beteiligung vorliegende Bericht umfasst lediglich eine erste Zusammenfassung und Einschätzung der Umweltbelange zum Zeitpunkt des Verfahrensstands. Ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB wurde zwischenzeitlich erstellt. Die nunmehr vorgesehene Flächendarstellung konzentriert sich auf Gebiete, die in der Studie als potenzielle Standorte identifiziert wurden, für die aber eine Aufhebung der bestehenden Darstellung von gewerblichen Bauflächen die baurechtliche Voraussetzung ist, um die Errichtung von WEA zu ermöglichen. Auf die Darstellung weiterer Sondergebiete (mit Ausnahme der bereits bestehenden) wurde verzichtet. Die Potenzialstudie ist darüber hinaus insofern für die Nachvollziehbarkeit der Flächenauswahl nicht mehr wesentlich. Die genannten Behörden wurden beteiligt. Ein Umweltbericht wurde erstellt und wird den Unterlagen für die Beteiligung nach §3 und §4 Abs.2 BauGB beigelegt. Eine landesplanerische Stellungnahme wird beantragt.
17. SGD Nord Gewerbe 15.01.2025	
aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes: in den Gebieten „Windenergie II“ ist gemäß unserer Belange die Realisierbarkeit von Windkraftanlagen nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften grundsätzlich möglich. Die Einhaltung der Richt- und Grenzwerte ist im Zuge der jeweiligen Anlagengenehmigungen (explizite Anlagenstandorte und Anlagentypen) durch entsprechende Gutachten nachzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Gutachten sind obligatorisch im Zuge der Anlagengenehmigung vorzulegen. Eine Aussage im FNP dazu ist nicht notwendig.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
In dem Zusammenhang wird auch auf die Beachtung des (möglicherweise konkurrierenden) von der Stadtverwaltung Mayen in der E-Mail vom 18.11.2024 (Stellungnahme der Stadt Mayen zu Az.: 21a/07/5.1/2024/0070-KEM; Windpark Polch II) angeführten Bebauungsplans für die Errichtung eines Autohofes hingewiesen. Hinsichtlich des Bebauungsplans „Im Brämacker / Autohof“ wird außerdem darauf hin- wiesen, dass im derzeitigen Genehmigungsverfahren für 8 WKA in der Gemarkung Polch in den dazu aktuell vorgelegten Gutachten zu Schall und Schatten der v. g. Bebauungsplan nicht berücksichtigt wird. Zu dieser Fragestellung verweise ich an das Genehmigungsreferat bei der SGD Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, Bereich Genehmigungsverfahren Windenergie.	Ob und inwieweit andere Vorhaben im Umfeld in diese Gutachten als Vorbelastung einfließen müssen wird im Zuge der Erstellung dieser Unterlagen geprüft und ist ebenfalls obligatorischer Teil der Abstimmung zwischen Antragsteller/ Fachgutachter und Genehmigungsbehörde. Die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise betreffen Gutachten im Zuge der Anlagengenehmigung. Festlegungen im Flächennutzungsplan sind dazu weder notwendig noch sinnvoll.
18. Die Autobahn West (13.12.2024)	
gegen das o. g. Verfahren im Bereich der Bundesautobahn (BAB) A 48 bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken: 1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in die nachfolgenden Bebauungspläne aufgenommen werden. 2. Bundeseigene Grundstücke dürfen nicht überplant werden. 3. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in den nachfolgenden Bebauungsplan. 4. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungsstreifen, Standspuren u.s.w. 5. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch	Zu 1-4: Die Anmerkungen beziehen sich auf einen eventuell vorgesehenen Bebauungsplan. Sie sind für den Flächennutzungsplan ohne Bedeutung. Die Bauverbotszone ist ungeachtet dessen bei der Abgrenzung berücksichtigt. Insofern kommen auch die Punkte 5-6 nicht zur Anwendung.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze). 6. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden. 7. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA). 8. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahme genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. 9. Bestehende Wirtschaftswege entlang der BAB müssen weiterhin erhalten bzw. zugänglich sein/bleiben. 10. Für die Errichtung von Windenergieanlagen empfehlen wir die Einhaltung der Kipphöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) als Mindestabstand zu klassifizierten Straßen. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes.	Die Zulässigkeit von Werbeanlagen kann im Flächennutzungsplan nicht geregelt werden. Sie sind aber innerhalb eines Windparks weder i.S. der Zweckbestimmung notwendig noch üblich. Punkt 8 und 9 betreffen Details der Anlagenplanung. Über sie ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu entscheiden. Es ist nicht davon auszugehen, dass daraus Einschränkungen entstehen, die der Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich im Weg stehen. Auch über Punkt 10 kann sinnvoll erst im Zuge der Anlagenplanung entschieden werden. Es handelt sich – im Gegensatz zu Bauverbot – ausdrücklich um eine Abstandsempfehlung. Deren Einhaltung ist prinzipiell innerhalb der geplanten Gebiete möglich, würde aber zu erheblichen Einschränkungen v.a. auch im Hinblick auf die Anordnung der Anlagen untereinander und möglichen gegenseitigen Störungen führen. Die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise betreffen die genaue Anlagenplanung und Genehmigung. Festlegungen im Flächennutzungsplan sind dazu weder notwendig noch sinnvoll.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Die Abstandsempfehlung zur Kipphöhe ist nicht bindend und würde eine optimale Anordnung der Anlagen und effektive Ausnutzung der Flächen erheblich behindern. Eine pauschale Berücksichtigung bereits bei der Abgrenzung der Sondergebiete erscheint nicht angemessen.
19. Westnetz GmbH (03.02.2025)	
Flächennutzungsplanteilfortschreibung „Windenergie II“ in Mayen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Pillig – Mayen, Bl. 0770 (Maste 24 bis 33) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Kehrig – Kaisersesch Bl. 0901 (Maste 1A bis 2 bzw. Maste 1B bis 2 u. Mast 25/Bl. 0770 bis Mast 2) Sehr geehrte Damen und Herren, über das Stadtgebiet Mayen verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.	Die vorgelegten Lagepläne M. 1:2000 sind Grundlage für den in der Planzeichnung dargestellten Trassenverlauf und die begleitenden Schutzstreifen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten: Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können. Obwohl Windenergieanlagen nur deutlich außerhalb der Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen errichtet werden können, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die großen Abmessungen der Windenergieanlagen erfordern den Einsatz großer Arbeitsgeräte. Hierfür sind Einrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Falls diese Flächen in der Nähe der 110-kV Leitungen liegen, sind diese frühzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.	Baumpflanzungen sind kein Bestandteil der vorgesehenen Nutzung und insofern für die Teilfortschreibung nicht relevant.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitungen und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt: Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser}$ + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV). Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA, Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitungen in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen dem äußerem Leiterseil der Freileitungen und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen. Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.	Dieser Abstand ist erst im Zuge der genauen Anlagenplanungen bestimmbar, da der Flächennutzungsplan keine Angaben zur Anlagengröße enthält bzw. vorgibt. Dies gilt auch für die Lage von Arbeitsflächen, Kranstellflächen etc. Es ergeben sich ungeachtet dessen keine Abstandsflächen, die insbesondere in Gebiet 7A der Errichtung einer solchen Anlage generell entgegenstehen. Auch die im Fall größerer Anlagen notwendigen Abstände in Größenordnungen um 90 m sind innerhalb der dargestellten Sondergebiete realisierbar. Auch dazu sind Prüfungen erst im Zuge der Anlagenplanung möglich. Sie betreffen aber auch nicht die Realisierbarkeit einer Anlage sondern lediglich die eventuelle Notwendigkeit begleitender Schutzmaßnahmen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA, übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA-Schäden an den Leitungen entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor. Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme. Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Eine weitere Beteiligung erfolgt. Der genaue Leitungsverlauf und der begleitende Schutzstreifen werden in der Abgrenzung der Sondergebiete berücksichtigt. In Gebiet 7A wird die Abgrenzung geringfügig zurückgenommen und angepasst. Die übrigen Hinweise zu Abständen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht konkret umsetzbar und können im Detail auch durch die Wahl der Anlagengröße beeinflusst werden. Eine pauschale Berücksichtigung bei der Gebietsabgrenzung ist daher nicht möglich.

Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie II

Stadt Mayen

Abwägungsvorschläge
zu den Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung:

Jürgen Stoffel
Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung

Kaiserslautern, den 10.04.2025

i.A. J. Stoffel

Gesellschaft für Landschaftsanalyse und
Umweltbewertung mbH